

# Lehrverhältnis auflösen

*Darauf sollten UnternehmerInnen achten – Tipps vom Steuerberater*

Gute Lehrlinge kosten das Unternehmen relativ wenig im Verhältnis zur Leistung, die sie erbringen. Auch stellen sie einen Garant für das Vorhandensein von qualifizierten Fachkräften in der Zukunft dar. Leider sind gute Lehrlinge aber oftmals Mangelware. Glaubt man, endlich den richtigen Lehrling gefunden zu haben, stellt sich nach der anfänglichen Begeisterung leider manchmal Ernüchterung ein. Der Lehrling ist gänzlich ungeeignet für den Beruf und zeigt keinerlei Einsatz oder Motivation. Eine Beendigung des Lehrverhältnisses scheint die einzige Möglichkeit zu sein. Aufgrund des starken Bestandsschutzes von Lehrverhältnissen gibt es hierbei jedoch einiges zu beachten.

Jede nicht vorgesehene, formwidrige oder fehlerhafte Auflösung des Lehrverhältnisses ist rechtsunwirksam und führt zum Fortbestand des Lehrverhältnisses oder zu einer Kündigungsentschädigung für den Lehrling. Eine normale Kündigung gibt es bei Lehrverhältnissen nicht, wohl aber eine vorzeitige Auflösung.



*Die vorzeitige Auflösung muss dem Lehrling jedenfalls schriftlich mitgeteilt werden. Eine bloße E-Mail, eine SMS oder die Übermittlung des Lösungsschreibens per WhatsApp genügt den Formerfordernissen nicht.*

Vorzeitig aufgelöst werden darf nur bei einem der vier gesetzlichen Lösungsfälle:

- Probezeitauflösung
- Einvernehmliche Auflösung
- Fristlose Entlassung
- Vorzeitiger Austritt

Die vorzeitige Auflösung muss dem Lehrling jedenfalls schriftlich mitgeteilt werden. Eine bloße E-Mail, eine SMS oder die Übermittlung des Lösungsschreibens per WhatsApp genügt den Formerfordernissen nicht. Dem Lehrling muss das Schreiben mit der originalen Unterschrift zugehen. Die Übermittlung als Einschreiben wird in diesem Zusammenhang empfohlen. Die Probezeitauflösung bedarf zwar keiner Gründe, darf aber wie bei sonstigen Arbeitnehmern nicht aus diskriminierenden Gründen erfolgen.

Das Lehrverhältnis kann zwar grundsätzlich jederzeit einvernehmlich aufgelöst werden, zur Rechtswirksamkeit bedarf es neben der Schriftform in Fällen, in denen die Probezeit bereits vorbei ist, einer unterfertigten, offiziellen Rechtsbelehrungsbescheinigung. Diese Bescheinigung ist jedenfalls im Vorhinein einzuholen. Die Entlassung und der vorzeitige Austritt bedürfen keiner Zustimmung des anderen Teils. Allerdings dürfen diese Auflösungen nur aus wichtigen im Gesetz aufgezählten Gründen erfolgen. Macht sich der Lehrling beispielsweise des Diebstahls oder der Veruntreuung schuldig, verrät ein Betriebsgeheimnis oder bedroht er den Unternehmer erheblich, liegt ein Grund für die fristlose Entlassung vor.

Neben der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung können Lehrverhältnisse auch außerordentlich aufgelöst werden. Dies kann je nach Länge der Lehrzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des ersten oder zweiten Lehrjahres erfolgen. Voraussetzung für die wirksame außerordentliche



Foto: © Fotostudio Furgler

*„Neben der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung können Lehrverhältnisse auch außerordentlich aufgelöst werden. Dies kann je nach Länge der Lehrzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des ersten oder zweiten Lehrjahres erfolgen“, erklärt Mag. Kandlhofer.*

Auflösung von Seiten des Unternehmens ist ein besonderes internes Verfahren mit einem professionellen Mediator und die Einhaltung wichtiger Mitteilungspflichten. Im Zuge dieses besonderen Verfahrens ist dem Lehrling die beabsichtigte außerordentliche Auflösung mindestens zwei Monate vor der tatsächlichen Kündigung mitzuteilen. Die Kosten aus dem verpflichtenden Mediationsverfahren hat der Unternehmer zu tragen. Trotz des relativ aufwändigen Verfahrens mit relativ langer Vorlaufzeit ist diese Art der Beendigung in der Praxis von Bedeutung, da die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses ohne Nachweis eines wichtigen Grundes erfolgen kann.

## **Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH**

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz

Tel.: 03172/37 80-0

Fax: 03172/37 80-7

E-Mail: office@wesonig.at

www.wesonig.at ■